

STATUTEN

Diese Statuten wurden letztmals an den Mitgliederversammlungen vom 25. Juni 2011 (Art. 15, 23, 29, 30) geändert. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 19. März 1960 erstmals genehmigten und seither mehrmals ergänzten bisherigen Statuten.

1. Zweck und Arbeitsweise

Art. 01 Unter dem Namen "Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Der Name "Rheinaubund" erinnert an den in den Jahren 1951-54 ausgetragenen Kampf um die Erhaltung der Stromlandschaft Rheinfluss-Rheinau.

Art. 02 Der Rheinaubund bezweckt die Förderung des Natur- und Heimatschutzes in allen Bereichen öffentlicher Tätigkeit und den Schutz des Menschen vor Zivilisationsschäden.

Zur Verfolgung dieser Ziele kann er alle rechtmässigen Vorkehren treffen, insbesondere auch ihm zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe benützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Der Rheinaubund handelt parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 03 Zur Verfechtung seiner Ideale und Forderungen gibt der Rheinaubund die Zeitschrift "NATUR + MENSCH" heraus. Er kann weitere Schriften veröffentlichen.

2. Mitgliedschaft

Art. 04 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern befindet der Vorstands-ausschuss unter Kenntnissgabe an die nächste Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit wird von jedem Mitglied jährlich ein Beitrag erhoben. Darin ist das Abonnement "Natur und Mensch" mitenthalten.

Durch Leistung des 12-fachen des im bestehenden Zeitpunkt geltenden Jahresbeitrages kann sich ein Mitglied von allen künftigen Jahresbeiträgen befreien.

Mitglieder, welche das 75. Altersjahr erreicht haben und bereits 30 Jahre Mitglied des Rheinaubundes waren, werden vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 05 Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

Art. 06 Als Kollektivmitglieder können öffentliche und private Körperschaften vom Vorstand in den Rheinaubund aufgenommen werden. Kollektivmitglieder mit mehr als 500 Mitgliedern haben Anspruch auf eine Dreiervertretung mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung, bei kleinerer Mitgliederzahl nur mit einer Stimme.

Art. 07 Als Sektionen können Vereinigungen, die sich besonders der Arbeit für Natur und Heimat widmen, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in den Rheinaubund aufgenommen werden. Jedes einzelne Mitglied wird auch Mitglied des Rheinaubundes.

Art. 08 Austritt ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Art. 09 Mitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung zwei oder mehr Jahresbeiträge schuldig bleiben, können vom Vorstandsausschuss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ohne die Angabe von Gründen ist möglich.

Art. 11 Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach Massgabe seiner Kräfte für die Erfüllung des Vereinszweckes tätig zu sein.

3. Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr im zweiten Quartal statt. Die Festlegung von Zeitpunkt und Ort erfolgt durch den Vorstandsausschuss.

Die Mitteilung über das Datum der Mitgliederversammlung muss mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Anträge sind jeweils bis zum 15. März schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung samt Traktandenliste, Kurzfassung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Rahmenbudget und Wahlvorschlägen muss mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung bestimmt die wichtigsten Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins. Sie wählt jeweils für die Dauer eines Jahres Präsident oder zwei Kopräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie das Rahmenbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung kann, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen, über Angelegenheiten des Natur- und Heimatschutzes von allgemeinem Interesse Empfehlungen abgeben. Solche Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

4. Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder zwei Kopräsidenten, einem Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Der Vorstand behandelt die Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung oder der Vorstandsausschuss als zuständig erklärt werden.

Er entscheidet abschliessend über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandsausschusses überschreiten, über Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Errichtung von Servituten sowie über die Erhebung von Verbandsbeschwerden (unter Einschluss vorgängiger Einsprachen und späterer Rechtsmittel sowie über den Weiterzug und Rückzug) nach Bundesrecht. Er setzt die Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder fest.

Art. 17 Über dringende Geschäfte, insbesondere auch das Verbandsbeschwerderecht betreffend, kann auf dem Korrespondenzweg, d.h. per Brief, Fax oder per E-Mail, beschlossen werden, wobei für einen positiven Entscheid mindestens die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen muss.

5. Vorstandsausschuss

Art. 18 Der Vorstandsausschuss besteht aus Präsident oder den Co-Präsidenten, Vizepräsident(en), Kassier, Redaktor und Geschäftsführer, sowie weiteren vom Vorstand aus seinem Kreis gewählten Mitgliedern.

Art. 19 Der Vorstandsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte im Sinne der statutarischen Ziele und der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze. Er entscheidet über die Ergreifung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Prozessführungen. Er tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Davon ausgenommen sind die Verbandsbeschwerden gemäss Art. 16 Abs. 2. Er tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Art. 20 In dringenden Fällen kann auf dem Korrespondenzweg, d.h. per Brief, Fax oder per E-Mail, beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung einer Mehrheit der Ausschussmitglieder notwendig.

Art. 21 Die Ausgabekompetenzen für nicht budgetierte Fälle betragen: für den Vorstandsausschuss bis Fr. 2000.- pro Einzelfall, höchstens Fr. 5000.- pro Jahr im Gesamten, für den Geschäftsführer mit Zustimmung des Kassiers bis Fr. 500.- pro Einzelfall, höchstens Fr. 2000.- pro Jahr im Gesamten.

Art. 22 Im Rahmen seiner Finanzkompetenzen steht es dem Vorstandsausschuss zu, Sekretariat und

Redaktion durch Hilfspersonal zu ergänzen und Aufträge nach aussen zu vergeben.

6. Geschäftsführer und Redaktor Natur und Mensch

Art. 23 Der Geschäftsführer und der Redaktor von Natur und Mensch werden vom Vorstand gewählt.

7. Organisatorisches

Art. 24 Der Geschäftsverkehr mit dem Rheinaubund und seinen Organen erfolgt über den Geschäftsführer.

Art. 25 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Rheinaubund führen Präsident bzw. einer der Kopräsidenten zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied oder die beiden Kopräsidenten zu zweien. Sind Präsident bzw. Kopräsidenten verhindert, tritt ein Vizepräsident an ihre Stelle. Korrespondenz ohne verpflichtende Tragweite unterzeichnet der Geschäftsführer allein, ebenso dringende Eingaben mit nachträglicher Genehmigung durch die regulär Unterzeichnungsberechtigten.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen erfolgen im allgemeinen offen. Anträgen auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Wo nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das einfache Stimmenmehr. Für Wahlen gilt zunächst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder.

Art. 27 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 29 Der Verein wird neben den im Gesetz aufgeführten Gründen (Art. 77/78 ZGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, der jederzeit erfolgen kann.

Für die Auflösung oder für die Fusion mit einer andern Organisation sind 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Art. 30 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder andere Personen mit der Liquidation beauftragen. Unter Vorbehalt von Absatz 3 entscheidet sie über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen muss einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche ähnliche Zwecke verfolgt wie der Rheinaubund.

Genehmigt von der MV, 25.6.201, sig. Andri Bryner, Kopräsident a.i. und Thomas Weibel, Kopräsident